

KREISVERWALTUNG RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS

Simmern



Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis | Ludwigstr. 3-5 | 55469 Simmern

FUTURA Immobilien- & Projektierungs- AG & Co.KG
Koblenz

Pastor – Klein - Straße 17 C
56073 Koblenz

Fachbereich
Bauen und Umwelt

Ludwigstr. 3-5
55469 Simmern
Telefon: 06761/82-0
Fax: 06761/82-666
E-Mail: rhk@rheinhunsrueck.de

08. Dezember 2011

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in der Gemarkung Wüscheim (Faas)

Genehmigungsbescheid:

- I. Die beantragte Errichtung und der Betrieb von 3 Windkraftanlagen (WKA) in der Gemarkung Wüscheim wird genehmigt.
Der Genehmigung dieser Windkraftanlagen liegen die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen zugrunde. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.
- II. Nachstehende Nebenbestimmungen sind ebenfalls Bestandteil der Genehmigung und zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BlmSchG erforderlich.
- III. Die auf 56.776,20 € festgesetzten Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen.

Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 1 BlmSchG:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen:

- 1.1 Die Windkraftanlagen sind entsprechend den Antragsunterlagen zu errichten. Wesentliche Abweichungen von der Planung bedürfen der vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde.
- 1.2 Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ist vor Baubeginn eine Verpflichtungserklärung des Betreibers abzugeben, wonach dieser die Windkraftanlagen nebst Bodenversiegelungen bei dauerhafter Aufgabe der Nutzung vollständig entfernen wird (Rückbau mit Bodenentsiegelung).

Die Genehmigung wird erst mit Eingang dieser Verpflichtungserklärung bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises wirksam (aufschiebende Bedingung)!

Auskunft

Name: Herr Wieß
Durchwahl: 82-610
Fax: 82-9 610
Zimmer: 2.12
dieter.wiess@rheinhunsrueck.de

Aktenzeichen: 61.1/610-06/09

Kassenzeichen:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen:

Bankverbindung

KS KSK Rhein-Hunsrück
Kto.-Nr. 10 003 531
BLZ 560 517 90
IBAN DE04 5605 1790 0010 0035 31
SWIFT-BIC MALADE51SIM

Öffnungszeiten

Info-Center
Mo-Mi 7-17 Uhr
Do 7-18:30 Uhr
Fr 7-14 Uhr

Fachbereich Bauen und Umwelt
Mo-Do 8-12 Uhr
14-16 Uhr
Fr 8-12 Uhr



ten zu den Windenergieanlagen müssen eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben.

- 2.6.2 Eine Brandschutzordnung gemäß DIN 14096 ist zu erstellen, der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern auszuhändigen und diese über die notwendigen Absperrmaßnahmen im Brandfall zu informieren.
- 2.6.3 Der Eigentümer oder Betreiber der Windenergieanlage ist verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen und fortzuschreiben, der mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinde und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Dieser ist mit der Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises abzustimmen.
- 2.6.4 Im Übrigen sind die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Anlagenherstellers – Enercon – einzuhalten.
- 2.6.5 Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotential in Waldgebieten höher als im Offenland. Daher sind Windenergieanlagen am und insbesondere im Wald mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten.
- 2.6.6 Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten.
- 2.6.7 Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEANIS) des „Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)“ oder anderen adäquaten Notfallsystemen (z.Bsp. Björn-Steiger-Stiftung) gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten Standort/Gemarkung, UTM - Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.

2.7 Immissionsschutz

Die Anlagen sind entsprechend

- der Schallimmissionsprognose der AL-PRO GmbH & Co.KG vom 24.02.2011
- der Schattenwurfprognose der AL-PRO GmbH & Co.KG vom 24.02.2011 mit der Nachberechnung vom 02.03.2011

und folgenden Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben:

2.7.1 Lärm

- 2.7.1.1 Der Schallleistungspegel der beantragten Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-82 E2 darf zu allen Tageszeiten, zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereiches für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung, folgenden Wert nicht überschreiten:

103,4 dB(A)

- 2.7.1.2 Die beantragte Windenergieanlage WEA 1 Faas/Nord vom Typ Enercon E-82 E2 darf während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr nicht betrieben werden.

- 2.7.1.3 Die Umschaltung auf die in Nr. 2.7.1.2 festgeschriebene Nachtabschaltung muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 2.7.1.4 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkte darf unter Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung als Zusatzbelastung von den beantragten Windenergieanlagen folgender Immissionsanteil für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP F 06c	Wohn- und Schulungsgeb. auf Fahrtechnikanlage Hunsrück	Zusatzbelastung Nachtzeit	40 dB(A)
IP F 08	Wohnhaus unm. nordöstl. v. Rasthof „Blümlingshof“	Zusatzbelastung Nachtzeit	40 dB(A)
IP F 09	Bürogebäude in Remondis Altpapierfabrik	Zusatzbelastung Nachtzeit	40 dB(A)
IP F 16	Greiserhof, Gebäude NW	Zusatzbelastung Nachtzeit	44 dB(A)
IP F 17	Greiserhof, Gebäude SO	Zusatzbelastung Nachtzeit	43 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA- Lärm 98).

- 2.7.1.5 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionspunkte darf unter Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung als Gesamtbelastung (Vorbelastung + Zusatzbelastung) folgender Grenzwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP F 06c	Wohn- und Schulungsgeb. auf Fahrtechnikanlage Hunsrück	Gesamtbelastung Nachtzeit	46 dB(A)
IP F 08	Wohnhaus unm. nordöstl. v. Rasthof „Blümlingshof“	Gesamtbelastung Nachtzeit	46 dB(A)
IP F 09	Bürogebäude in Remondis Altpapierfabrik	Gesamtbelastung Nachtzeit	51dB(A)
IP F 16	Greiserhof, Gebäude NW	Gesamtbelastung Nachtzeit	46 dB(A)
IP F 17	Greiserhof, Gebäude SO	Gesamtbelastung Nachtzeit	46 dB(A)

Durch einen geeigneten Sachverständigen ist spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen die Einhaltung des unter Nr. 2.7.1.1 festgeschriebenen Schallleistungspegels durch eine Emissionsmessung nachzuweisen. Die Emissionsmessung

muss entsprechend der FGW-Richtlinie durchgeführt werden. Als Sachverständiger kommt nur eines der nachfolgend genannten und nach §§ 26/28 BlmSchG anerkannten Messstellen in Frage:

- Kötter Consulting Engineers, Bonifatius Str. 400, 48432 Rheine
- Müller-BBM, Am Bugapark 1, 45899 Gelsenkirchen
- WIND-Consult GmbH, Reuterstr. 9, 18211 Bargeshagen
- Windtest Grevenbroich, Frimmersdorfer Str. 73, 41517 Grevenbroich
- GL Garrad HASSAN Deutschland GmbH, Sommerdeich 14 b, 25709 Kaiser-Wilhelm-Koog
- Deutsches Windenergie-Institut GmbH (DEWI), Ebertstr. 96, 26382 Wilhelmshaven.

2.7.1.6 Vor Baubeginn ist eine nach den §§ 26/28 BlmSchG bekannt gegebene Stelle mit der in der Auflage 2.7.1.5 genannten Messung zu beauftragen. Die schriftliche Beauftragung der Messung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein in Kopie vorzulegen.

Das Konzept der Messung ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein vor der Messung abzustimmen. Das Messkonzept muss die Bestimmung der Ton- und Impulshaltigkeit mit einschließen.

2.7.1.7 Die beantragten Windenergieanlagen, Typ Enercon E-82 E2, dürfen in allen Lastzuständen keine nach der TA Lärm zuschlagrelevante Ton- und Impulshaltigkeit aufweisen.

2.7.1.8 Zum Zweck der Abnahmemessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich sind die beantragten Windenergieanlagen in Abstimmung mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Hauptstr. 238, 55743 Idar-Oberstein abzuschalten.

2.7.2 Schattenwurf

2.7.2.1 Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass an den nachstehend genannten Immissionspunkten der von den beantragten Windenergieanlagen erzeugte Schattenwurf nachfolgende Werte, bei Addition aller schattenwerfenden Anlagen (Gesamtbelastung), nicht überschreitet:

Immissionspunkte	real h/a	worst case h/a	Pro Tag maximal zulässiger Schattenwurf
IP F 08, Wohnhaus unm. Nordöstlich v. Rasthof „Blümlingshof“	8	30	30 min
IP F 16, Greiserhof Gebäude NW	8	30	30 min
IP F 17, Greiserhof Gebäude SO	8	30	30 min

2.7.2.2 Es muss durch die Abschalteinrichtung überprüfbar und nachweisbar sichergestellt sein, dass an den Immissionspunkten **IP F 06** (F&E Bürogebäude auf Fahrtechnikanlage Hunsrück) und